

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 10. August 1961

8. Stück

10. Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1961).

10. Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Juli 1961, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1961).

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer und der Stempelgebühr höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Enge Rauch- und Abgasfänge		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	2'65
II. Bastardrauchfänge		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	4'80
III. Schließbare Rauchfänge		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	7'20
4	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	1'50
IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen		
Einmalige Reinigung für jeden Meter:		
5	Eines Rauchfanges mit Steigeisen ..	2'20
6	Eines Rauchfanges ohne Steigeisen ..	3'50
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm	5'25
Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.		

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
V. Kochherde		
Einmalige Reinigung:		
8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr	1'50
9	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff ..	2'40
10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff ..	3'10
11	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	23'00
VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre		
Einmalige Reinigung:		
12	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanales bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	4'40
12 a	Mit einem Querschnitt über 1 m ² ..	5'10
13	Eines gemauerten engen Rauchkanales, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstellen für jeden Meter	2'40
14	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück ..	2'40
15	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den m ² Heizfläche	4'40
VII. Wasch- und Kochkessel		
Einmalige Reinigung:		
16	Eines gewöhnlichen Waschkessels ..	1'50
17	Eines Kochkessels in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.)	4'40
18	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m ² Kehrfläche	3'05
VIII. Verschiedenes		
19	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr ..	7'30
20	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den m ² Kehrfläche ..	1'50
21	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selch-	

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
	kammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den m ² Kehrfläche	7'30
22	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges	8'75
23	Einmaliges gleichweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	4'80
24	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials ..	7'30
25	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	5% der jeweiligen Kehrkosten
26	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenutzt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) ..	die jeweiligen Kehrkosten
27	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) ..	31'00
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	23'00

IX. Spezialrauchfänge

Einmalige Reinigung:

28	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	6'80
28 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	10'20
29	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	9'50
29 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	14'25

(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

§ 2

(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 6'50 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

§ 3

Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10⁰⁰ Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18⁰⁰ Uhr und 6⁰⁰ Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18⁰⁰ Uhr geleistet werden.

§ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. September 1957, LGBL. für Wien Nr. 24, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas